



**2. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER STADT SINZIG**

**- FÜR DEN BEREICH DER KINDERTAGESSTÄTTE
„WALDKINDERGARTEN“**

**- BEGRÜNDUNG UND
ANTRAG AUF
LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME NACH
§ 20 LANDESPLANUNGSGESETZ RHEINLAND-PFALZ**

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang
Moritz Strang, M.Sc.



WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573
Fax: 02654/964574
Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Verfahren:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
sowie der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
und
Antrag auf landesplanerische Stellungnahme
nach § 20 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Projekt:

Verbandsgemeinde Altenahr
2. Änderung Flächennutzungsplan
für den Bereich „Kindergarten und
Freizeiteinrichtungen Rech“

Stand:

26.02.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Erfordernis der Planung.....	4
2 Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.....	6
3 Verfahrensrechtliche Aspekte.....	8
3.1 Formelles Verfahren.....	8
3.2 Landesplanerische Stellungnahme	9
4 Vorgaben der Raumordnung.....	9
5 Wirksamer Flächennutzungsplan	10
6 Städtebauliche Rahmenbedingungen	10
7 Umweltrelevante Belange.....	12
8 Alternativenprüfung.....	19
9 Flächenbilanz.....	21

1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Anlass der vorliegenden bauleitplanerischen Aktivität der Stadt Sinzig ist die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans „Waldkindergarten“ zur Herbeiführung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Erweiterung des Angebots an frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung um einen Waldkindergarten.

Das pädagogische Betreuungskonzept des Kindergartens sieht vor, einen Bauwagen als Basis und Schutz vor Witterungsbedingungen zu nutzen und die überwiegende Zeit im Freien zu verbringen.

Die Einrichtungen der beabsichtigten Waldkindertagesstätte sollen insbesondere die sozialen Belange und Bedürfnisse wie die Förderung der Gemeinschaft, eine gruppendynamische Erziehung sowie die Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Einzelnen mit dem Ziel für selbständiges Handeln und Toleranz unterstützen. Aber auch die Ausbildung im Umweltschutz nimmt einen hohen Stellenwert ein und ist ein wesentlicher Bestandteil der Betreuungseinrichtung.

Ein primäres Ziel dieser Einrichtung ist die waldbezogene Umweltbildung, die sich aus erlebnis-, wissens- und situationsorientierten Maßnahmen und Aktionen zusammensetzt.

Der interessierten Bevölkerung soll der Wald insbesondere als positiver und wertvoller Lebensraum, spannender Erlebnisort, Medium für Körpererfahrungen, alternativer Lern- und Spielort, Basis zur Prägung von Schlüsselqualifikationen, Ort für begreifbare Zukunftsverantwortung und Symbol für Nachhaltigkeit nahegebracht werden.

Vor allem soll eine Auseinandersetzung des Menschen mit dem Wald gefordert und gefördert werden. Auch wird mit dem naturnahen Walderleben eine Auseinandersetzung mit der natürlichen Mitwelt sowie die Bildung eines Naturbewusstseins erzeugt. Insbesondere für die gezielte Entwicklungsförderung der jungen Menschen soll der Waldkindergarten ausgewiesen, gestaltet und dauerhaft zur Verfügung stehen.

Das Interesse der Bevölkerung sowie die Nachhaltigkeit dieses Projektes soll durch ein attraktives Angebot und eine ansprechende „Wald-Infrastruktur“ erreicht werden. Dieses Interesse soll nachhaltig wirken und ein Baustein zur Förderung von Verantwortungsbewusstsein sein, so dass sukzessive nachhaltige Verantwortung für den Lebensraum Wald erwachsen kann.

Vor diesem Hintergrund fließt auch die pädagogische Erziehung für ein umweltbewusstes Handeln in die planerischen Überlegungen der Stadt Sinzig ein und findet in Form des Waldkindergartens Berücksichtigung in der definierten Zweckbestimmung. Diese soll künftig der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar sein.

Der angedachten Zweckbestimmung ist zu entnehmen, dass die pädagogischen Einrichtungen besondere Anforderungen an ihre Umgebung stellen und somit nicht an jedem beliebigen Ort im Stadtgebiet realisiert werden können und sollen.

Für die Erfüllung der angedachten sozialen und pädagogischen Ziele und Zwecke ist die geplante Einrichtung sinnvollerweise im Außenbereich – und hier in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Wald – zu errichten. Nur an solch einem Standort kann den besonderen Anforderungen des Vorhabens an seine Umgebung Rechnung getragen werden.

Ein Standort innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils würde dem angestrebten Sinn und Zweck dieser Einrichtung zuwiderlaufen.

Gerade wegen seiner besonderen Zweckbestimmung gehört das Planvorhaben daher in den Außenbereich, weil es nur dort die ihm angedachte Funktion und Zweck erfüllen kann.

Auf der Grundlage dieser besonderen Zweckbestimmung begründet sich das Planungserfordernis für die Stadt Sinzig.

Mit der Bereitstellung dieser Einrichtungen der naturnahen Erholung und des Lernens in der Natur erweitert die Stadt ihr Angebot im Bereich der öffentlichen Einrichtungen und steigert zugleich ihre Attraktivität als Wohngemeinde für Familien mit Kindern. Das Bildungs- und Betreuungsangebot „naturnaher“ und naturinteressierter Gruppen erfährt eine nicht unerhebliche Aufwertung und Stärkung des Naturerlebens.

Insgesamt ist eine positive Wirkung für das gemeinschaftliche Miteinander und somit eine nachhaltige Stärkung des Stadtlebens bzw. der Gemeinschaft das angestrebte Ziel der Stadt.

Mit der beabsichtigten Herbeiführung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Waldkindergartens trägt die Stadt Sinzig insbesondere der Planungsleitlinie nach § 1 (5) BauGB sowie den Belangen gemäß § 1 (6) Nrn. 2 und 3 BauGB Rechnung.

Weiterhin kann hierdurch ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der Wohnstandortattraktivität und „Konkurrenzfähigkeit“ der Stadt Sinzig im interkommunalen Vergleich insbesondere für junge Familien geleistet werden. Es gilt festzuhalten, dass die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Betreuungseinrichtungen für (Klein-)Kinder einen wesentlichen Baustein für eine attraktive Wohngemeinde bildet.

Um insbesondere den in § 1 (6) Nr. 3 BauGB verankerten sozialen Bedürfnissen junger Familien Rechnung zu tragen und auf deren persönliche Lebensumstände wie etwa die Berufstätigkeit beider Elternteile einzugehen, bedarf es der Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Betreuungseinrichtungen. Unter anderem beeinflusst die Intensität einer bedarfsgeordneten Ausstattung eines Betreuungsangebotes für Kinder die Familienplanung, die Beteiligung am Arbeitsmarkt, die geschlechtsspezifische Erziehung und die (vorschulische) Bildung.

Darüber hinaus wird es im Rahmen der anstehenden Bauleitplanung jedoch auch darum gehen, erkenn- bzw. absehbare Konflikte und Auswirkungen der Planung einer verträglichen planerischen Lösung zuzuführen.

So sind im vorliegenden Planungsfall insbesondere die Berücksichtigung der Belange des Waldes und der Forstwirtschaft sowie umweltrelevanter Belange, wie möglicher Auswirkungen auf naturschutzfachplanerische und artenschutzrechtliche Belange, eine wesentliche Aufgabenstellung in der anstehenden Bauleitplanung und deren Umsetzung in die Planvollzugsebene.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Änderungsbereichs. Die genaue Abgrenzung kann der Planurkunde entnommen werden.

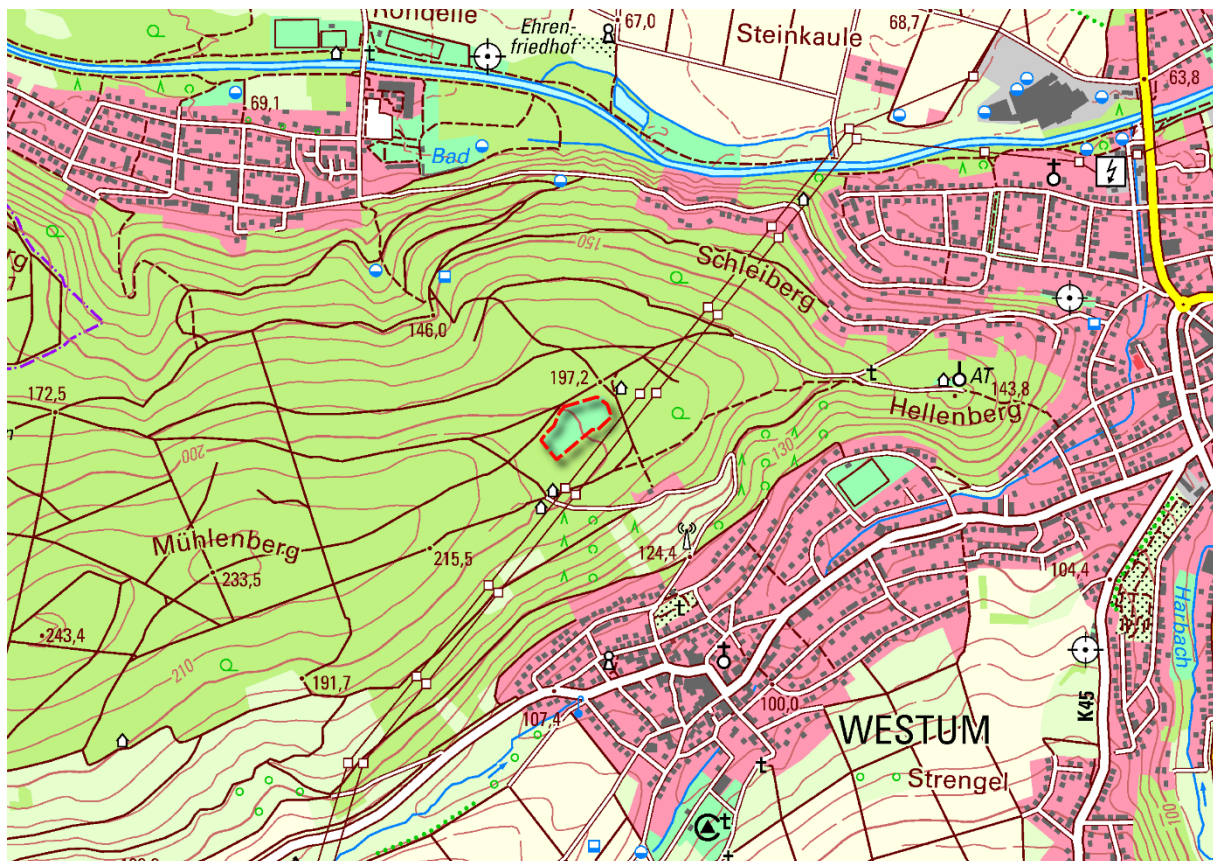


Abb.: Räumliche Lage der zur Überplanung anstehenden Flächen (rot gestrichelt), Quelle DTK25: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet].

2 INHALT DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Wie im Kapitel 1 dargelegt, hat die angestrebte Bauleitplanung die Herbeiführung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Waldkindergartens und somit eine Erweiterung der Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs und der Daseinsvorsorge im Stadtgebiet zum Gegenstand.

Aus diesem Grund soll in vorliegender 2. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche für die Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs gemäß § 5 (2) Nr. 2 BauGB dargestellt werden.

Mit der angestrebten Darstellung als Gemeinbedarfsfläche wird der dienende Zweck der Einrichtung für die Allgemeinheit zum Ausdruck gebracht und zudem einer Zweckentfremdung vorgebeugt.

Weiterhin gibt sich die Stadt mit der beabsichtigen Planung ein Flächenpotenzial an die Hand, um den heutigen Ansprüchen gerecht werdende öffentliche Anlagen der Daseinsvorsorge zu schaffen und der Bevölkerung bereitstellen zu können.

Zur näheren Konkretisierung und Schaffung einer eindeutigen Grundlage für die Zulässigkeitsbeurteilung soll bereits in der Flächennutzungsplanebene eine weitergehende Zweckbestimmungen definiert werden. Die Konkretisierung der Gemeinbedarfsfläche ist aus planungsrechtlicher Sicht geboten. Nur auf diese Weise kann für die nachfolgende Planungsebene eine

eindeutige Beurteilungsgrundlage vorgegeben werden. Ebenso ermöglicht die Festlegung der Zweckbestimmung eine klare Grundlage für die Beurteilung etwaiger Auswirkungen, die durch die jeweilige Einrichtung hervorgerufen werden können.

Die definierte Zweckbestimmung wird mit dem Begriff „Öffentlich“ versehen. Mit dieser Begriffsbestimmung bringt die vorliegende Bauleitplanung die Funktion und Bedeutung der geplanten Anlagen und Einrichtungen für Jedermann bzw. die Allgemeinheit zum Ausdruck.

Wie bereits im Kapitel 1 dargelegt, beabsichtigt die Stadt Sinzig zur Erweiterung des Betreuungsangebots die Errichtung eines Waldkindergartens.

Das pädagogische Betreuungskonzept des Kindergartens sieht vor, einen Bauwagen als Basis und Schutz vor Witterungsbedingungen zu nutzen und die überwiegende Zeit im Freien zu verbringen.

Die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Betreuungseinrichtungen für (Klein-) Kinder ist ein wesentlicher Baustein für eine attraktive Wohngemeinde.

Damit kann insbesondere den in § 1 (6) Nr. 3 BauGB verankerten sozialen Bedürfnissen junger Familien Rechnung getragen werden und auf deren persönliche Lebensumstände wie etwa die Berufstätigkeit beider Elternteile eingegangen werden.

Gerade die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfordert die Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Bereich der sozialen Infrastruktur, um als attraktiver und konkurrenzfähiger Wohnstandort wahrgenommen zu werden. So beeinflusst die Intensität einer bedarfsgerechten Ausstattung eines Betreuungsangebotes für Kinder die Familienplanung, die Beteiligung am Arbeitsmarkt, die geschlechtsspezifische Erziehung und die (vorschulische) Bildung.

Aus diesem Grund waren die Schaffung und der Ausbau eines bedarfsgerechten und attraktiven Angebots für die Betreuung der Kinder bis 6 Jahre ein wesentliches Planungsziel der Stadt Sinzig.

In zusammengefasster Form lassen sich folgende Planungsziele definieren:

- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und hier insbesondere junger Familien nach Bereitstellung eines entsprechenden Betreuungsangebotes,
- die Sicherung und Weiterentwicklung eines kindgerechten (vorschulischen) Bildungs- und Betreuungsangebotes im Gebiet der Stadt,
- Förderung einer zeitgemäßen Familienpolitik, die auch den Interessen der Erwachsenen bezüglich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und ihren Interessen nach optimaler Wahrnehmung ihrer beruflichen Perspektiven Rechnung trägt; hieraus ist eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf abzuleiten,
- Stärkung der Attraktivität und der Konkurrenzfähigkeit der Stadt als Wohnstandort im interkommunalen Vergleich durch den Ausbau der sozialen Infrastruktur,
- pädagogische Erziehung zur waldbezogenen Umweltbildung und -sensibilisierung für den Umweltschutz und Stärkung des Natur- und Verantwortungsbewusstseins für den Lebensraum Wald durch eine gezielte Entwicklungsförderung.

Gegenüber einem „klassischen“ Kindergarten zeichnet sich der Waldkindergarten insbesondere durch naturpädagogische und erfahrungsorientierte Ansätze sowie eine Erziehung, die auf einer unmittelbaren Naturerfahrung basiert, aus. Die Umwelt dient hierbei als didaktischer

Raum. Um diesen Alleinstellungsmerkmalen bzw. Besonderheiten der beabsichtigten Betreuungseinrichtung Rechnung zu tragen, wird die Zweckbestimmung im vorliegenden Planungsfall mit „Waldkindergarten“ normiert.

Hiermit wird zudem die Standortabhängigkeit bzw. -gebundenheit des Waldkindergartens in einem unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Wald hervorgehoben.

Diesbezüglich kann auf eine Standortalternativenprüfung der Stadtverwaltung hingewiesen werden, im Rahmen derer drei unterschiedliche Standorte hinsichtlich ihrer Eignung als Waldkindergarten geprüft worden sind. Hierbei wurden u.a. Vorgaben der Unfallkasse sowie Kriterien der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Wald- und Naturkindergärten Deutschland berücksichtigt. Aus der Standortprüfung haben sich die vorliegend zur Überplanung anstehenden Flächen als grundsätzlich geeignet für die beabsichtigte Entwicklung herauskristallisiert.

Der angedachten Zweckbestimmung ist zu entnehmen, dass die pädagogischen Einrichtungen besondere Anforderungen an ihre Umgebung stellen und somit nicht an jedem beliebigen Ort im Stadtgebiet realisiert werden können und sollen.

Für die Erfüllung der angedachten sozialen und pädagogischen Ziele und Zwecke ist die geplante Einrichtung sinnvollerweise im Außenbereich – und hier in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Wald – zu errichten. Nur an solch einem Standort kann den besonderen Anforderungen des Vorhabens an seine Umgebung Rechnung getragen werden.

Mit der Bereitstellung dieser Einrichtungen der naturnahen Erholung und des Lernens in der Natur erweitert die Stadt ihr Angebot im Bereich der öffentlichen Einrichtungen und steigert zugleich ihre Attraktivität als Wohngemeinde für Familien mit Kindern. Das Bildungs- und Betreuungsangebot „naturnaher“ und naturinteressierter Gruppen erfährt eine nicht unerhebliche Aufwertung und Stärkung des Naturerlebens.

Insgesamt ist eine positive Wirkung für das gemeinschaftliche Miteinander und somit eine nachhaltige Stärkung des Stadtlebens bzw. der Gemeinschaft das angestrebte Ziel der Stadt.

Mit der Bereitstellung dieser Einrichtung leistet die Stadt einen wesentlichen Beitrag für die soziale Fürsorge und der öffentlichen Wohlfahrt. Insbesondere kann hiermit der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen im Gemeindegebiet befriedigt bzw. gedeckt werden.

3 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

3.1 Formelles Verfahren

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Einleitung eines landesplanerischen Verfahrens nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 8 (3) BauGB erfolgen.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB. Zudem wird hiermit gemäß § 2 (2) BauGB den benachbarten Gemeinden die Planungsabsicht der Stadt Sinzig zur Kenntnis gegeben.

Es besteht die Gelegenheit, Stellungnahmen bzw. Anregungen vorzubringen.

3.2 Landesplanerische Stellungnahme

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB dienen die vorliegenden Unterlagen dem Antrag auf landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Übereinstimmung der gemeindlichen Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung geprüft und bewertet. Das Ergebnis wird der zuständigen Trägerin der Bauleitplanung mitgeteilt.

Die Verpflichtung nach Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Vorgaben der Raumordnung ergibt sich u.a. aus dem Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB sowie dem § 4 ROG.

In der landesplanerischen Stellungnahme hat die Stadt Sinzig der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde des Kreises Ahrweiler unter allgemeiner Angabe ihre Planungsabsicht, die zu der Änderung des Flächennutzungsplans führt, mitzuteilen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Stadt Sinzig mit den vorliegenden Planunterlagen den Antrag auf Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPlG durch die Untere Landesplanungsbehörde des Kreises Ahrweiler.

Zur Beschleunigung des Verfahrens soll dieses raumordnerische Verfahren parallel mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden.

4 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV Rheinland-Pfalz trifft in seinem zeichnerischen Teil nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Festlegungen für das Plangebiet.

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald 2017 enthält in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen für das Plangebiet. Die zur Überplanung anstehenden Flächen sind als sonstige Waldflächen dargestellt.

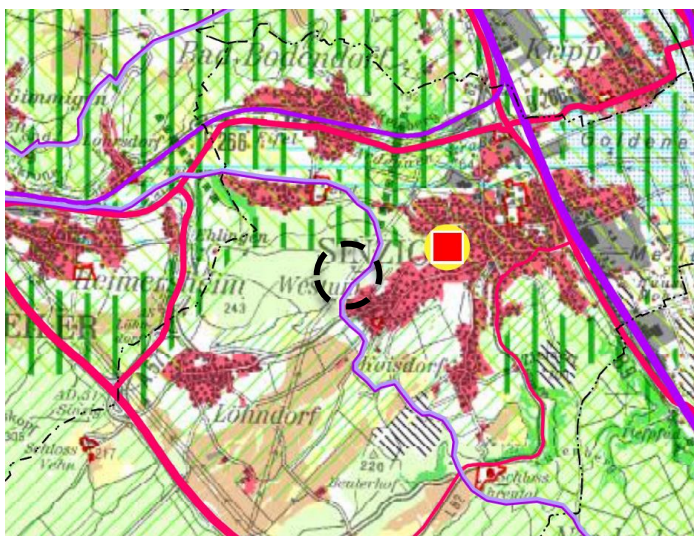


Abb.: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt), Quelle: Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald.

5 WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sinzig stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft (Acker) dar, die nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden sollen sowie als Flächen für Wald und Gehölz, die nach den Prinzipien der naturnahen Waldbewirtschaftung bewirtschaftet werden sollen. Weiterhin ist ein Schutzstreifen einer oberirdischen Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung dargestellt.

Insofern ergibt sich zur Wahrung der Anforderungen an das Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB das Erfordernis nach Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans.

Im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung einer Fläche für die Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs gemäß § 5 (2) Nr. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ beabsichtigt.

Nachfolgend ist ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (**links**) sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes (**rechts**) abgebildet.

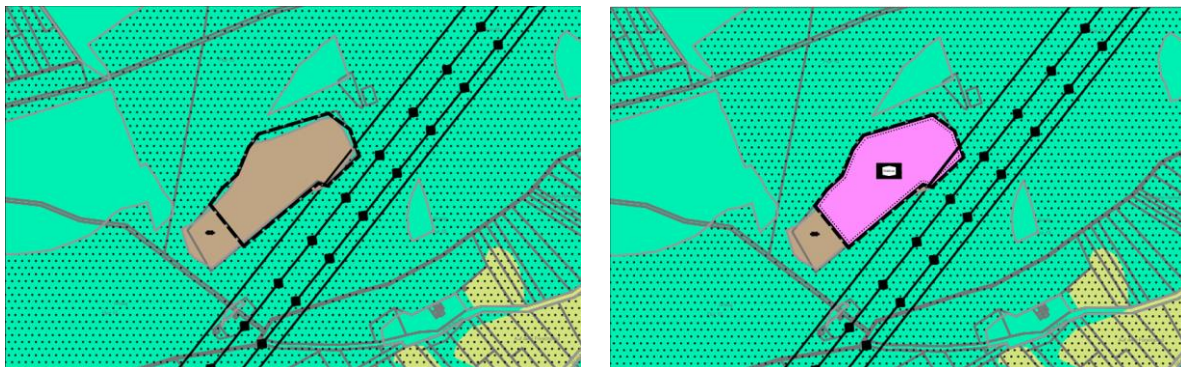


Abb.: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (links) und der Änderung des Flächennutzungsplanes (rechts), Quelle: Stadtverwaltung Sinzig.

6 STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Merkmal	Beschreibung
Lage im Raum	Die zur Überplanung anstehenden Flächen liegen nordwestlich des Stadtteils Westum in einer räumlichen Entfernung von etwa 380 m zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Das Plangebiet befindet sich auf einem ehemaligen Bolzplatz im Stadtwald und liegt derzeit brach. Etwa 75 m südlich des Plangebiets befindet sich ein Wanderparkplatz mit einer Grillhütte. Weiterhin verlaufen in der räumlichen Umgebung des Plangebiets verschiedene Wanderwege.

Merkmal	Beschreibung
	Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs werden auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Sinzig, Flur 15, Nr. 17 gebildet. Die genaue Abgrenzung ist der Planurkunde zu entnehmen.
Nutzung	Die im Stadtwald gelegenen zur Überplanung anstehenden Flächen wurden ehemals als Bolzplatz genutzt und liegen derzeit brach bzw. werden zu Erholungszwecken genutzt. Das Plangebiet ist allseits von Waldflächen umgeben, die überwiegend mit Eichen und Buchen bestückt sind. Südlich verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Weiterhin grenzt nordöstlich ein Waldspielplatz an die zur Überplanung anstehenden Flächen. In einer räumlichen Entfernung von etwa 75 m befindet sich südwestlich eine Grillhütte sowie ein Wanderparkplatz. Außerdem verlaufen in der Umgebung des Plangebiets verschiedene Wanderwege.
Erschließung	Die verkehrsmäßige Erschließung des Plangebiets soll über den „Waldweg“ sowie den o.a. Wanderparkplatz erfolgen. Der Waldkindergarten ist fußläufig an den Wanderparkplatz angebunden. Weiterhin bestehen über das Flurstück 18/2 Wald- bzw. Wirtschaftswege, die den Waldkindergarten an den „Waldweg“ anschließen.
Topographie	Unter anderem bedingt durch die ehemalige Bolzplatz-Nutzung weisen die zur Überplanung anstehenden Flächen geeignete topographische Bedingungen für beabsichtigte Entwicklung auf.
Ver- und Entsorgung	Gemäß zugrundeliegendem Bauantrag ist die Errichtung von zwei Kompost-WC-Einheiten beabsichtigt, die regelmäßig durch eine Fachfirma geleert werden. Die Wasserversorgung soll nach derzeitigen Erkenntnissen durch die tägliche „Anlieferung“ von Frischwasser durch die Erzieher sichergestellt werden. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll – wie bisher – breitflächig versickern. Weitergehende Einzelheiten sind in den anstehenden Beteiligungsverfahren mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern zu klären.
Schutzgebiete	Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ (LSG-7100-004).

Merkmal	Beschreibung
	Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung anderweitiger fachplanerischer oder -gesetzlicher Schutzgebiete, wie Hochwasserschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, liegen nach den Erkenntnissen zum derzeitigen Planungs- und Verfahrensstand nicht vor.
Größe	Ca. 1,3 ha
Planungsrecht	Lage im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB

7 UMWELTRELEVANTE BELANGE

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ermittlung und Bewertung der, zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand bekannten, möglichen Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter aufgelistet und beschrieben. In diesem Zusammenhang kann auf vorliegende Erkenntnisse aus dem zum Bauantrag erstellten Fachbeitrag Naturschutz der WeSt-Umweltplanung GmbH, Tannenweg 10, 56751 Polch verwiesen werden.

§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
Ermittlung	
<u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u>	
Im weiteren Verfahren wird der Fachbeitrag Naturschutz mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse erstellt. Dies wird Gegenstand der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Bereits zum derzeitigen Verfahrensstand kann auf nachfolgend vorliegende Erkenntnisse aus dem o.a. Fachbeitrag Naturschutz verwiesen werden. 1. <u>Flora</u> Bei der Fläche, auf der das Vorhaben umgesetzt werden soll, handelt es sich um eine Rasenfläche, die bereits als Grünanlage genutzt und regelmäßig gemäht wird. Die Bereiche, auf denen die Einheiten für den Waldkindergarten aufgestellt werden sollen, werden überwiegend von grasiger Vegetation und Echtem Johanniskraut (<i>Hypericum perforatum</i>) dominiert. Des Weiteren sind auf der Fläche typische Arten wie kleiner Sauerampfer (<i>Rumex acetosella</i>), und Klee zu finden. Außerhalb des Baubereichs wachsen zusätzlich Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Stumpfbültriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Leinkraut (<i>Linaria vulgaris</i>), Rispen-Flockenblume (<i>Centaurea stoebe</i>) und Floh-Knöterich (<i>Persicaria maculosa</i>). Durch das Vorhaben kommt es zwar zur Zerstörung von Vegetation, insbesondere unter den Baueinheiten, es handelt sich aber hierbei ausschließlich um häufig anzutreffende Pflanzenarten, die nicht unter einem besonderen Schutz stehen und die in der Umgebung weiterhin vorhanden sein werden. Daher, und aufgrund der geringen Fläche, die durch das Vorhaben überdeckt wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Flora zu erwarten.	

2. Artenschutzrechtliche Betrachtung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines strukturreichen Buchen Eichenmischwaldes und wird als Grünanlage mit Naherholungsfunktion genutzt. Die Fläche ist durch Wandernde, Radfahrende und Reitende frequentiert, zudem befindet sich ein Waldspielplatz teils auf, teils angrenzend an die Fläche. Dementsprechend besteht bereits ein anthropogener Störfaktor und es ist zunächst nicht vom Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten auszugehen. Die Fläche stellt aber einen offeneren Bereich inmitten eines Waldgebiets dar und bietet gerade in Kombination mit den angrenzenden Waldstrukturen eine relativ hohe Struktur- und Habitatvielfalt. Es sind Blühpflanzen und Baumreihen mit jungen Bäumen vorhanden, was die Strukturvielfalt zusätzlich erhöht. Trotz der bereits bestehenden anthropogenen Prägung bietet das Gebiet durch die naturnahe Umgebung und die vorhandenen Strukturen somit ein gutes Habitat für verschiedene Tierarten, insbesondere für die Avifauna und es ist mit dem Vorkommen typischer Arten von Wald- und Waldrandbereichen sowie halboffenen Landschaften zu rechnen. Neben diversen Vogelarten ist das Gebiet auch für verschiedene Insektenarten, Kleinsäuger und möglicherweise Fledermäuse von Bedeutung. Amphibien und Reptilien sind aufgrund der Waldlage, des vorhandenen Störpotenzials und fehlender Gewässerstrukturen nicht zu erwarten.

a. Wirbellose

Die vorhandenen Blühpflanzen, Baumreihen und die naturnahe Gestaltung der Grünanlage innerhalb des Buchen-Eichenmischwaldes bieten ein vielfältiges Nahrungs- und Lebensraumangebot für zahlreiche wirbellose Tierarten. Insbesondere Bestäuber wie Wildbienen, Schmetterlinge und Käfer profitieren von den Blühflächen. Auch das Totholzpotenzial im Wald fördert die Ansiedlung holzbewohnender Insektenarten. Aufgrund der bereits vorliegenden Nutzung und regelmäßig durchgeführten Mäharbeiten zur Freihaltung und Pflege der Fläche ist jedoch nicht mit dem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen. Zudem liegt der Vorhabenstandort in einem wenig strukturreichen Bereich der Fläche, während die Strukturen und sonstige Vegetation in der Umgebung vollständig erhalten bleibt. Somit wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen auf Wirbellose ausgegangen.

b. Amphibien

Amphibien benötigen für ihre Fortpflanzung geeignete Laichgewässer sowie strukturreiche Landlebensräume. Im Plangebiet selbst sind keine Stillgewässer oder Feuchtbereiche, weder temporär noch dauerhaft wasserführend, dokumentiert, sodass das Vorkommen von Amphibienarten nicht zu erwarten ist. Die Bedeutung der Fläche für Amphibien ist daher als gering einzustufen.

c. Reptilien

Die überwiegend waldgeprägte Fläche mit jungen Baumreihen und Blühpflanzen bietet vor allem in Randbereichen oder auf lichten, sonnenbeschienenen Teilflächen geeignete Habitate für Reptilien wie Waldeidechse, Zauneidechse oder Blindschleiche. Diese bevorzugen offene, strukturreiche und sonnenexponierte Bereiche, auf denen durch die bestehende Nutzung aber bereits ein Störpotenzial besteht. Das Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten ist somit nicht zu erwarten und die Bedeutung des Vorhabenstandorts für Reptilien ist als gering einzuschätzen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten.

d. Avifauna

Im Rahmen einer Geländebegehung am 06.08.2025 wurden folgende Vogelarten in der Umgebung des Vorhabenstandortes nachgewiesen: Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Gartenbaumläufer

(*Certhia brachydactyla*), Kohlmeise (*Parus major*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Kleiber (*Sitta europaea*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caedatus*) und Buntspecht (*Dendrocopos major*). Diese Arten sind typische Vertreter strukturreicher Wald- und Waldrandbereiche sowie halboffener Landschaften. Die erfassten Vogelarten sind größtenteils häufig, einzelne Arten wie Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind regional rückläufig und stehen auf Vorwarn- oder Roten Listen.

Die Gehölzbereiche in der Umgebung bieten zahlreiche Nistmöglichkeiten (Alt- und Jungbäume, Gebüsch, Totholz) für Vögel. In dem Bereich, wo der Waldkindergarten entstehen soll, bietet die Grünfläche selbst aufgrund von mangelnden Gehölz- und Heckenstrukturen jedoch kaum Nistpotenzial. Durch ein wahrscheinlich gutes Nahrungsangebot (Insekten, Weichtiere) eignet sich die Fläche aber insgesamt als Habitat für die Nahrungssuche.

Das Vorhaben beschränkt sich auf eine sehr geringe Fläche und alle Gehölzstrukturen bleiben in der Umgebung erhalten. Die Nutzung als Naherholungsgebiet und Wald-KiTa führt zu einer gewissen Störung der umliegenden Bereiche, insbesondere während der Brutzeit, in der gleichzeitig der Nahrungsbedarf der Vögel zur Aufzucht der Jungtiere erhöht ist. Die Auswirkungen sind jedoch durch die bereits bestehende Nutzung und die Größe des umliegenden Waldgebietes sowie ausreichenden Ausweichmöglichkeiten auf dem Rest der Grünfläche als moderat einzuschätzen.

e. Fledermäuse und weitere Säugetiere

Der strukturreiche Buchen-Eichenmischwald mit Alt- und Jungbäumen, Totholz und angrenzenden offenen Flächen stellt ein potenziell wertvolles Jagd- und Quartierhabitat für verschiedene Fledermausarten dar. Baumhöhlen, Spalten und lockere Rinde bieten Quartiermöglichkeiten in der Umgebung des Vorhabenstandortes, während die Blühpflanzen auf der Planfläche das Nahrungsangebot für Insekten – und damit für Fledermäuse – erhöhen. Die Bedeutung der Fläche für Fledermäuse ist insgesamt als gering einzustufen, da sie sich zwar gut als Jagdrevier eignet, geeignete Quartierstrukturen auf der Fläche selbst jedoch fehlen.

Durch die Umsetzung des Planvorhabens und die Nutzung der Fläche als Wald-KiTa kommt es, unter Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Verbot von Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung, Verbot der Verwendung von Stacheldraht bei der Zaunanlage) nicht zu einer Beeinträchtigung für Fledermäuse, insbesondere dadurch, dass der Betrieb der KiTa ausschließlich tagsüber (8:00 – 15:00 Uhr) erfolgt, Fledermäuse hingegen dämmerungs- und nachtaktiv sind.

Neben Fledermäusen sind im Gebiet typische Waldsäugetiere wie Eichhörnchen, verschiedene Mäusearten, Fuchs und Reh zu erwarten. Die Fläche bietet durch die Mischung aus Alt- und Jungbäumen in der Umgebung und offenen Bereichen auf der Planfläche selbst geeignete Lebensräume für diese Arten. Die Nutzung durch Menschen kann zu einer gewissen Störung führen, diese ist jedoch aufgrund der bereits bestehenden Frequentierung und der Größe des Waldes als moderat einzuschätzen. Die Bedeutung der Fläche für sonstige Säugetiere ist aufgrund der bereits vorliegenden Nutzung als gering zu bewerten.

Durch die Errichtung der Zaunanlage um den Bereich der KiTa herum kommt es zu einem Verlust von Nahrungshabitat, insbesondere für größere Säugetiere (Reh, Fuchs, Wildschwein), die die Zaunanlage nicht passieren können. Durch die Kleinräumigkeit des Vorhabens und dem Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitate sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dennoch sollte bei der Zaunanlage ein gewisser Bodenabstand (min. 10 cm) gewahrt werden, sodass Kleinsäuger wie Eichhörnchen, Igel oder Mäuse den Vorhabenstandort weiterhin für die Nahrungssuche erreichen können. Es ist darauf zu achten, dass bei der gesamten Zaunanlage kein Stacheldraht verwendet wird, um eine Verletzungsgefahr für wildlebende Tiere auszuschließen.

3. Artenschutzrechtliche Bewertung

Insgesamt ist von einer gewissen Bedeutung der Gesamtfläche für die Fauna, vor allem für Vögel, Fledermäuse und Insekten auszugehen. Insbesondere dadurch, dass sämtliche strukturgebenden

Gehölze in der Umgebung des Vorhabenstandorts erhalten bleiben und die Fläche bereits als Grünanlage zur Naherholung und Freizeitnutzung dient sowie der Kleinräumigkeit des Vorhabens, ist eine erhebliche Beeinträchtigung streng geschützter Arten bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen jedoch nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Nahrungshabitate, Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt bei entsprechender Durchführung des Vorhabens für das Schutzgut Fauna erhalten. Die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der genannten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzung also vertretbar.

Aufgrund der Datenlage ist durch das Vorhaben mit keiner erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Flora und Fauna zu rechnen.

Boden und Fläche

Die Böden innerhalb des Plangebiets sind der Bodenformengesellschaft der Böden aus solifluidalen Sedimenten zuzuordnen und bestehen in der Hauptlage aus Braunerden aus flachem bimsaschearem, löss- und grusführendem Schluff über einer Basislage aus Grussschluff über tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon). Es handelt sich um Böden mit mittlerem Ertragspotential, mittlerem Nitratrückhaltevermögen und einer nutzbaren Feldkapazität von 148 mm. Insgesamt ist die Fläche als Standort mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt typisiert.

Durch die Errichtung der geplanten Terrasse am Bauwagen sowie die Errichtung des Abstellschuppens und der WC-Einheiten kommt es zumindest zu einer Verdichtung des Bodens, die einen erheblichen Eingriff in das natürliche Bodengefüge darstellt. Dadurch werden wesentliche Bodenfunktionen wie beispielsweise die Filter-, Puffer-, Regler- und Speicherefähigkeit des Bodens negativ beeinträchtigt. Das Aufstellen der Baueinheiten und die damit einhergehende Verdichtung des Bodens beschränkt sich allerdings nur auf einen sehr kleinen Teil der Fläche (insgesamt ca. 90 m²), während in der Umgebung keine Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen zu erwarten sind. Lediglich die Fundamente für die Zaunanlage stellen eine dauerhafte Bodenversiegelung dar. Diese beschränkt sich jedoch auf einen minimalen Teil der Fläche, während alle Bodenfunktionen in den umliegenden Bereichen erhalten bleiben.

Wasser

Der Vorhabenstandort befindet sich im Hydrogeologischen Teilraum des Paläozoikums des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges, welches im Großraum des West- und Mitteldeutschen Grundgebirges zu verorten ist. Die Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters ist als mittel eingestuft. Das nächstgelegene Gewässer ist die Ahr in ca. 700 m Entfernung. Hierbei handelt es sich um einen Mittelgebirgsfluss (FO1) und ein Gewässer 2. Ordnung. Innerhalb des Untersuchungsgebiets selbst befinden sich keine Oberflächengewässer und auch keine Wasserschutzgebiete. Ferner befindet sich die Planungsfläche in keinem Überschwemmungsgebiet (ÜSG) oder Hochwasser-Risikogebiet.

In den Bereichen auf denen Dachflächen, Terrassen oder Gebäude (i.w.S.) geplant sind, wird das Versickern von Wasser erschwert. Es handelt sich hierbei jedoch nur um einen sehr geringen Flächenanteil, wodurch keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten sind, da in den umliegenden Bereichen weiterhin genügend Fläche für die Versickerung und ein natürliches Abflussverhalten zur Verfügung steht. Das Niederschlagswasser, welches auf den zu errichtenden Dächern anfällt, soll ebenfalls nicht abgeleitet werden, sondern frei auf der Fläche versickern. Durch das Aufstellen von Kompost-WCs fällt weiterhin kein Schmutzwasser im eigentlichen Sinne an. Die Nutzung von Flüssigseife und Trinkwasser zum Händewaschen der Kinder stellt ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Lediglich die Fundamente für die Zaunanlage stellen eine dauerhafte Bodenversiegelung dar. Diese beschränkt sich jedoch auf einen minimalen Teil der Fläche, während Wasser in den umliegenden Bereichen weiterhin breitflächig versickern kann.

Erkenntnisse über mögliche Grundwasserschäden oder -verunreinigungen liegen nicht vor.

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte des Landesamtes für Umwelt können bei einem extremen Starkregenereignis mit einer Regendauer von vier Stunden (SRI 10) und einer Regenmenge von ca. 112 - 136 mm im Plangebiet Fließgeschwindigkeiten von bis zu 0,2 bis < 0,5 m/s mit Wassertiefen von bis zu 10 bis < 30 cm auftreten.

Auf der nachgelagerten Ebene des Planvollzugs bestehen bauordnungsrechtliche sowie wasserrechtliche und hochwasserschützende Verpflichtungen, wie etwa die allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder den §§ 3, 13 und 14 Landesbauordnung (LBauO), sodass an dieser Stelle für die Ebene der Bauleitplanung zum derzeitigen Kenntnisstand ein hinreichender Schutz vor den Gefahren durch Starkregen angenommen und die Umsetzung etwaig erforderlicher Maßnahmen auf die Planvollzugsebene verlagert werden kann.

Zudem werden mit vorliegender Bauleitplanung keine planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den dauerhaften Aufenthalt von Personen geschaffen.

Klima / Luft

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb einer Waldfläche. Die umliegenden Flächen weisen ein Waldklima auf, welches unter anderem eine Kühlfunktion bietet und gleichzeitig zur Verbesserung der Luftqualität beiträgt. Der Bereich der Planung liegt jedoch innerhalb einer Fläche, auf der laut der Klimatopkarte des Landes Rheinland-Pfalz (LfU 2023) ein Grünflächen-Klima herrscht und die somit eine geringere Klimafunktion als die umliegenden Waldflächen aufweist. Zudem ist die Fläche nicht Teil einer Luftaustauschbahn oder Kaltluftproduktionsfläche.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens werden keine lokalklimatischen Veränderungen durch die Baumaßnahme erwartet. Dennoch können über den Dachflächen kleinere Hitzeinseln entstehen. Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Es werden keine planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für emittierende Anlagen geschaffen, die Auswirkungen auf die Luftqualität entfalten können.

Landschaft und Erholung

Die Planfläche liegt innerhalb der Großlandschaft des Mittelrheingebiets im Rheinischen Schiefergebirge, genauer gesagt im unteren Mittelrheingebiet. Ferner ist sie Teil des Landschaftsraumes der Brohl-Sinziger Terrassenflur, welche durch ein abwechslungsreiches Landschaftsbild mit flachwelligen Terrassenflächen geprägt ist, die sich über dem Rheintal erstrecken und von vulkanischen Kuppen sowie Bachläufen durchzogen sind. Charakteristisch sind strukturreiche Offenlandbereiche wie Magerwiesen und Glatthaferwiesen, die sich überwiegend mit Laubwäldern aus Eiche und Buche abwechseln.

Der Bereich der Planung liegt auf einer kleinen Lichtung und ist ebenfalls von Buchen Eichenmischwäldern umgeben. In der Umgebung sind zahlreiche Wanderwege angelegt. Zudem befindet sich bereits ein Waldspielplatz auf und an der Lichtung. Insgesamt ist der Bereich also ein wichtiger Ort für die Naherholung und weist ein regionstypisches, waldgeprägtes Landschaftsbild auf.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Rhein Ahr-Eifel“ (LSG-7100-004), welches dem Schutzzweck der „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; [der] Bewahrung und Pflege der Eigenart und Pflege des Landschaftsbildes; [der] nachhaltige Sicherung des Erholungswertes [sowie der] Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus“ dient.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sind geeignete Festsetzungen und planerische Maßnahmen zur möglichst verträglichen Einbindung des Plangebiets in das Orts- und Landschaftsbild zu treffen.

Planungsziel ist daher eine landschaftsgerechte „Neugestaltung“ des Planbereichs.

§ 1 (6) Nr. 7b

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes

Ermittlung

Eine Beeinträchtigung kommt in Betracht, wenn

- FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete oder Teile unmittelbar überplant werden und dabei eine den Schutzzweck störende Nutzung vorgesehen wird oder
- eine störende Nutzung in der Umgebung eines solchen Schutzgebiets vorgesehen wird und diese Störung in das Schutzgebiet hineinwirkt und damit den Umgebungsschutz nach Art. 6 (3) Satz 1 FFH-RL auslöst.

Das nächstgelegene Gebiet ist das FFH-Gebiet Ahrtal (FFH-7000-13) welches sich in einer Mindestentfernung von ca. 670 m Luftlinie befindet

Insofern können (erhebliche) Beeinträchtigungen des Schutzgutes von vornherein ausgeschlossen werden.

§ 1 (6) Nr. 7c

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Ermittlung

Innerhalb des Flächennutzungsplan-Änderungsbereichs sind keine baulichen Anlagen und Einrichtungen vorhanden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen. Auch werden keine planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ebensolche geschaffen.

Bezüglich möglicher Gefährdungen durch Starkregen ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf obenstehende Ausführungen zum Schutzgut Wasser zu verweisen.

§ 1 (6) Nr. 7d

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Ermittlung

Zum derzeitigen Erkenntnisstand liegen keine Anhaltspunkte für Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter vor. Dies umfasst beispielsweise, dass keine Erkenntnisse zu denkmalgeschützten Anlagen / Grabungsschutz- / Denkmalschutzgebieten im Plangebiet vorliegen.

§ 1 (6) Nr. 7e

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Ermittlung

Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erschließung des Plangebiets entsprechend den Anforderungen des § 30 BauGB gilt es im anstehenden Beteiligungsverfahren mit den zuständigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu klären.

Gemäß zugrundeliegendem Bauantrag ist die Errichtung von zwei Kompost-WC-Einheiten beabsichtigt, die regelmäßig durch eine Fachfirma geleert werden.

Die Wasserversorgung soll nach derzeitigen Erkenntnissen durch die tägliche „Anlieferung“ von Frischwasser durch die Erzieher sichergestellt werden.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll – wie bisher – breitflächig versickern.

§ 1 (6) Nr. 7f

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Ermittlung

Keine Betroffenheit, da keine Anlagen und Einrichtungen im Änderungsbereich vorhanden sind.

§ 1 (6) Nr. 7g

Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes

Ermittlung

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ (LSG-7100-004).

Der § 1 (2) der Rechtsverordnung führt aus, dass die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung dem Erlass eines Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

§ 1 (6) Nr. 7h

Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Ermittlung

Keine Betroffenheit gemäß derzeit vorliegender Erkenntnisse.

§ 1 (6) Nr. 7i

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Ermittlung

Die berücksichtigten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig unterschiedlich.

Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen können für die Schutzgüter Mensch / Boden, Mensch / Wasser und Boden / Wasser auftreten.

Im Wesentlichen beeinflusst der Mensch die Schutzgüter Boden und Wasser durch die zu erwartende Bodenversiegelung und -verdichtung.

§ 1 (6) Nr. 7j

unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Ermittlung

In der Umgebung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine störfallrelevanten Anlagen bekannt.
Auf die Ausführungen zur Betroffenheit bei Starkregen wird verwiesen.

Zusammenfassendes Ergebnis

Die Prüfung der in § 1 (6) Nr. 7 BauGB verankerten umweltrelevanten Schutzgüter zeigt, dass durch die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen bzw. keine über das bisher zulässige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen für die umweltrelevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

8 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Pflicht zur Alternativenprüfung bei der Bauleitplanung folgt aus dem Gebot der Ausgewogenheit der Abwägung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Wie bereits im Kapitel 1 der Begründung dargelegt, besteht für die beabsichtigte Errichtung eines Waldkindergartens eine „Standortgebundenheit“, um die verfolgten pädagogischen Konzepte umsetzen zu können.

Ein primäres Ziel der sozialen Einrichtung ist die waldbezogene Umweltbildung, die sich aus erlebnis-, wissens- und situationsorientierten Maßnahmen und Aktionen zusammensetzt.

Vor allem soll eine Auseinandersetzung des Menschen mit dem Wald gefordert und gefördert werden. Auch soll mit dem naturnahen Walderleben eine Auseinandersetzung mit der natürlichen Mitwelt sowie die Bildung eines Naturbewusstseins erzeugt. Insbesondere für die gezielte Entwicklungsförderung der jungen Menschen soll der Waldkindergarten ausgewiesen, gestaltet und dauerhaft zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund fließt auch die pädagogische Erziehung für ein umweltbewusstes Handeln in die planerischen Überlegungen der Stadt Sinzig ein und findet in Form des Waldkindergartens Berücksichtigung in der definierten Zweckbestimmung.

Der angedachten Zweckbestimmung ist zu entnehmen, dass die pädagogischen Einrichtungen besondere Anforderungen an ihre Umgebung stellen und somit nicht an jedem beliebigen Ort im Stadtgebiet realisiert werden können und sollen.

Für die Erfüllung der angedachten sozialen und pädagogischen Ziele und Zwecke ist die geplante Einrichtung sinnvollerweise im Außenbereich – und hier in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Wald – zu errichten. Nur an solch einem Standort kann den besonderen Anforderungen des Vorhabens an seine Umgebung Rechnung getragen werden.

Ein Standort innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils würde dem angestrebten Sinn und Zweck dieser Einrichtung zuwiderlaufen.

Gerade wegen seiner besonderen Zweckbestimmung gehört das Planvorhaben daher in den Außenbereich, weil es nur dort die ihm angedachte Funktion und Zweck erfüllen kann.

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde seitens der Stadtverwaltung eine Standorteignungsprüfung für die Errichtung eines Waldkindergartens vorgenommen, im Rahmen derer drei verschiedene Standorte im Stadtgebiet untersucht wurden.

Neben den vorliegend zur Überplanung anstehenden Flächen wurde ein Standort in Bad Bodendorf (oberhalb des Schwimmbades) und ein Standort in Löhndorf (Nähe der Schützenhalle) untersucht. Hierbei wurde die Standorteignung u.a. anhand folgender Kriterien und Vorgaben eingeschätzt:

Vorgaben der Unfallkasse

1. Gelände/ Fläche sollte dem Betriebsträger, hier die Stadt Sinzig, gehören (= Stadtwald).
2. Eine Notunterkunft in der Nähe der Waldgruppe bei plötzlichem Sturm, Gewitter, Starkregen muss vorhanden sein und von den Kindern/Fachkräften aufgesucht werden können.
3. Die Anfahrt, das Bringen der Kinder zum Gelände muss für Eltern möglich sein, bzw. die Kinder werden zur Notunterkunft gebracht und gehen zu Fuß zum Gelände.
4. Der Betriebsträger ist zuständig für die Verkehrssicherungspflicht. Durch Dienstanweisung wird dies geregelt. (Kontrolle des Gebietes/Bäume nach Sturm, entfernen von herabfallenden Ästen etc.).
5. Im Bereich der Waldgruppe befinden sich keine Holzstapel, die ein Gefahrenrisiko darstellen.

Kriterien der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Wald- und Naturkindergärten Deutschland

1. Der zur Verfügung stehende Platz ist weitgehend naturbelassen (natürlicher Bodenbewuchs, Wiese, Waldboden etc.). Die angrenzende Fläche bietet Möglichkeiten zur pädagogischen Nutzung.
2. Für Extremwetterlagen steht ein Schutzraum oder eine andere geeignete Ausweichmöglichkeit zur Verfügung.
3. Im Naturraum besteht die Möglichkeit, die Kinder entsprechend der Witterung zu versorgen (Beschattung, Wind/-Regenschutz, Aufstellung eines Bauwagens).
4. Es besteht ein verbindliches Konzept zur Verkehrssicherungspflicht.

Anhand der o.a. Kriterien und Vorgaben kommt die Standorteignungsprüfung zu dem Ergebnis, dass sich der Standort in Bad Bodendorf u.a. aufgrund topographischer Bedingungen sowie fehlender Freiflächen für die Unterbringung eines Bauwagens und der Standort in Löhndorf u.a. aufgrund der Verkehrssicherungspflicht und der beabsichtigten Nutzung als Generationenwald für die beabsichtigte Nutzung als Waldkindergarten nicht geeignet bzw. gegenüber des vorliegenden Plangebiets schlechter geeignet sind.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 1 dargelegten städtischen Planungsziele sowie der angeführten Standortalternativenprüfung sowie der „zwingenden“ Standortgebundenheit des beabsichtigten Waldkindergartens an einen unmittelbar räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Wald zur Erfüllung des verfolgten pädagogischen Zwecks stellen sich die vorliegend zur

Überplanung stehenden Flächen im Rahmen einer planzielkonformen Alternativenprüfung als geeignet heraus. Wesentlich besser geeignete, vernünftige Standorte für eine planzielkonforme Entwicklung und Umsetzung stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung.

9 FLÄCHENBILANZ

Die Flächenbilanz der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sinzig stellt sich wie folgt dar:

Darstellung	Wirksamer Flächennutzungsplan Flächenangaben in ha [ca. Angaben]	Inhalt der Änderung Flächenangaben in ha [ca. Angaben]
Fläche für die Landwirtschaft	1,2	--
Fläche für Wald und Gehölz	0,1	--
Gemeinbedarfsfläche	--	1,3
gesamt	1,3	1,3